



Verordnung

des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung)

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz —BayNatSchG—) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. Mai 1984 Az. 820-8623-16/82 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Starnberg werden unter der Bezeichnung „Würmtalschutzgebiet“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen
 - a) das Würmtal zwischen Starnberg und Gauting einschl. der beiderseitigen Hangrücken und die angrenzenden Wälder, insbesondere den Königswieser Forst und Teile des Forstenrieder Parkes;
 - b) die Würm und den Höhenzug östlich der Würm zwischen Gauting und Krailling unter Einschluss des im Landkreis Starnberg gelegenen Teiles des Forst Kastens.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 866 ha und liegt im Gebiet der Stadt Starnberg, Gemarkungen Starnberg, Hanfeld, Leutstetten, Percha und Wangen; Gemeinde Gauting, Gemarkungen Gauting, Oberbrunn, Unterbrunn, Buchendorf und des gemeindefreien Gebietes Unterbrunn; Gemeinde Krailling, Gemarkung Krailling.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

- a) Von der Würmbrücke in Percha in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Weges Fl.-Nr. 223/4 der Gemarkung Percha 120 m weit. Sie biegt dann nach Norden ab und verläuft in gerader Linie, 170 m bis zur Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 212 der Gemarkung Percha. Sie folgt dieser Grundstücksgrenze in östlicher Richtung ca. 115 m, worauf sie erneut nach Norden abbiegt, bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 215 der Gemarkung Percha. Sie verläuft auf dieser Grundstücksgrenze nach Osten, bis zur „Heimatshausener Straße“, folgt dieser dem „Birkenweg“ und dem Wanderweg in Richtung Leutstetten bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 228/6, Gemarkung Percha.

Sie folgt dieser Grundstücksgrenze sowie den westlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 280 und 284, Gemarkung Percha nach Süden bis zur Bundesstraße 2. Die Grenze des LSG folgt der nördlichen Seite der Bundesstraße 2 bis zur südwestl. Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 352/6 der Gemarkung Wangen und verläuft auf dessen Nordgrenze und der Nordseite der Straße Wangen-Percha in östlicher Richtung bis sie auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See-Ost“ trifft. Dieser folgt sie unter Umgehung von Wangen in nördlicher und östlicher Richtung, bis die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See-Ost“ auf die Westseite der Olympiastraße trifft. Von hier folgt sie der Westseite der Olympiastraße nach Norden.

An der nordöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 579 der Gemarkung Wangen biegt die Grenze nach Nordwesten ab (Landkreisgrenze). Sie folgt der Landkreisgrenze bis zum Friederiken Geräumt.

Von dort führt sie entlang dem Südrand der Rodung Buchendorf (Waldrand und Südgrenze der Fl.-Nrn. 107, 125, 128, 129, 133, 145, 143, 142, 138, 147, 155, 156/1, 156, 157, 158, 159 und 160 der Gemarkung Buchendorf) bis zum Weg Buchendorf — Reismühle, sogenanntes Milchstraßl (Fl.-Nr. 1026, Gemarkung Gauting). Die Grenze überschreitet diesen Weg entlang der Gemarkungsgrenze Buchendorf/Gauting in nördlicher Richtung und schwenkt dann, dem Rand des Gemeindefreies Gebietes Gauting (Fl.-Nr. 1108, Gemarkung Gauting) folgend nach Nordwesten bis zur Obertaxetstraße.

Die Obertaxetstraße wird überquert. Der Grenzverlauf folgt der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1069, Gemarkung Gauting nach Westen zum Höhenweg hin. Die Grenze verläuft an der Westseite des Höhenweges nach Nordosten und folgt dann den südöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1055/3 und 1055/2, Gemarkung Gauting, sowie der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1082/1, Gemarkung Gauting, nach Norden bis zum westlichen Ende des Weges „Am Gockelberg“. In Höhe der Nordost-Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1081/1, Gem. Gauting, biegt die Grenze nach Nordosten bis hin zur Buchendorfer Straße ab.

Die Grenze führt an der Südseite der Buchendorfer Straße bis zum Waldrand, der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 945, Gem. Gauting, beginnt und folgt diesem Waldrand am Hangfuß nach Süden zum Reismühlerweg und diesem zu seiner Einmündung in die Leutstettener Straße.

Der Südseite der Leutstettener Straße folgt sie nach Süden bis zur Brücke über die Würm bei der Reismühle. Hier wendet sich die Grenze wieder nach Norden entlang dem östlichen Ufer der Würm, wo sie in Höhe der Nordgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1151, Gem. Gauting, die Würm nach Westen überquert. Sodann folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der Hangoberkante der Flutmulde auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1151, Gem. Gauting.

Verlängert man die Nordost-Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1149, Gem. Gauting, in einer geraden Linie nach Norden noch, so biegt am Schnittpunkt dieser Linie mit der Hangoberkante der Flutmulde die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang dieser Linie nach Südosten ab, um der Nordostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1149, Gem. Gauting, nach Südosten und weiter

über die Würm, bis 12 m westlich des sogenannten Altbaches zu folgen.

Ab hier verläuft die Grenze in einem Abstand von 12 m westlich und nördlich parallel zum Altbach bis zur Würm.

Hier folgt sie dem süd-östlichen Ufer der Würm nach Süd-Westen und schwenkt ca. 40 m hinter der Insel Fl.-Nr. 1146, Gem. Gauting, nach Nordwesten ab, wo sie nördlich des Holzlagerplatzes der Reismühle auf den Weg trifft, der auf der Westseite der Würm von der Reismühle nach Süden führt. Sie folgt diesem Weg nach Norden und weiter dem Weg von der Reismühle zur Staatsstraße 2063, die auf Höhe der Hauser Straße überquert wird und an deren Südrand sie bis zur westlichsten Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1205, Gem. Gauting, kommt.

Hier biegt die Grenze zur nördlichsten Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1211/3 der Gemarkung Gauting ab. Sie folgt der Nord- und Westseite des Grundstückes, um unter Umgehung der Bebauung südlich des St.-Ulrichsweges — insbesondere unter Freilassen einer Bauzeile mit ca. 30 m Tiefe auf den unbebauten Grundstücken Fl.-Nrn. 1212 und 1213 der Gemarkung Gauting parallel zum St.-Ulrichsweg — entlang der östlichen Seite der S-Bahnlinie nach Süden zu führen.

Die Grenze folgt am Südrand der Bebauung von Königswiesen dem Waldrand nach Nordwesten, überquert die „Hauser Straße“ und biegt 50 m nördlich der südlichsten Grundstücksecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1249 Gem. Gauting, von dessen westlicher Grundstücksgrenze nach Nordosten ab und führt in gerader Linie zur südlichen Grundstücksecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1246/5, Gem. Gauting. Sie folgt dann der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 1246/5 und 1246/6, Gem. Gauting, nach Norden bis zum Grundstück 1250/1, Gem. Gauting. Sie folgt dieser Grundstücksgrenze nach Osten und Norden, umläuft das Grundstück Fl.-Nr. 1263/5, Gem. Gauting, nach Westen und Norden zur „Mühlstraße“, an deren Nordseite sie nach Westen zur südlichen Grundstücksecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1262, Gem. Gauting, führt. Sie folgt der südöstlichen Grenze dieses Grundstückes nach Nordosten und dort entlang des Waldrandes zur S-Bahnlinie.

Von dort aus bildet der Waldrand die Grenze, die nach Norden und Westen verläuft, bis der Waldrand auf den Weg Fl.-Nr. 466, Gem. Gauting, trifft. Diesem folgt sie an seiner Südseite nach Westen, bis er auf das Grundstück Fl.-Nr. 1281, Gem. Gauting, trifft, dessen Grenzverlauf sie in südlicher und westlicher Richtung folgt, bis sie auf die Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 473/3 der Gemarkung Unterbrunn trifft, dessen Grenze sie in westlicher, südlicher und dann nördlicher Richtung folgt.

Die Grenze verläuft ab der westlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 373/3, Gem. Unterbrunn, der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1311 der Gemarkung Gauting nach Westen und weiter in westlicher Richtung der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1281, Gem. Gauting, bis diese wieder nach Norden abbiegt. Hier wendet sich die Schutzgebietsgrenze nach Süden und der Waldrand bildet die westliche Grenze des Schutzgebietes, bis dieser im Gebiet der Stadt Starnberg auf die „Hanfelder Straße“ trifft.

An der nordöstlichen Seite der „Hanfelder Straße“ verläuft die Grenze in südlicher Richtung, folgt dann der südlichen und östlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 267, Gem. Starnberg, zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 969/7, Gem. Starnberg, folgt dieser Grenze nach Norden bis zum Grundstück Fl.-Nr. 976, Gem. Starnberg.

Dem Grenzverlauf dieses Grundstückes folgt die Schutzgebietsgrenze in östlicher und dann nördlicher Richtung.

Am nördlichsten Punkt des Sportplatzes der Spielvereinigung Starnberg biegt die Grenze in südöstlicher Richtung ab und folgt dem Sportplatzgelände weiter in südwestlicher Richtung. Das Schutzgebiet schließt den Waldgürtel zwischen der „Egerer Straße“ und der Straße „Am Hochwald“ mit ein, ebenso das diesem Waldgürtel gegenüberliegende Gebiet südwestlich der Hanfelder Straße, begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Söcking — Starnberg im Westen und einer gedachten Gerade, ausgehend vom südlichsten Punkt des Grundstückes Fl.-Nr. 650 der Gemarkung Starnberg zur Kilometermarkierung 2 der Hanfelder Straße.

Die Grenze folgt dann der rückwärtigen Grenze der Baugrundstücke nördlich der Hofbuchetstraße (Fl.-Nr. 968/35-40, Gemarkung Starnberg) und biegt dem Weg „Am Hofbuchet“ entsprechend nach Norden ab, um unter Umgehung der Schießanlage entlang dem Waldrand zur „Schießstättstraße“ zu führen.

Von hier aus folgt die Schutzgebietsgrenze den Grundstücksgrenzen des Grundstückes Fl.-Nr. 982, Gem. Starnberg, in östlicher und nördlicher Richtung, biegt unter Umgehung des Waldfriedhofes und der vorhergesehenen Erweiterungsfläche nach Westen ab und überschreitet in Höhe der Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1003, Gem. Starnberg, den Riedener Weg zur Bahnlinie hin.

Entlang der Bahnlinie führt die Grenze nach Norden, bis sie auf das Grundstück Fl.-Nr. 1003/2, Gem. Starnberg, stößt. Hier wendet sie sich nach Osten und folgt den Südgrenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1038 und 1043, Gem. Starnberg, nach Südosten, bis zum Ende der dortigen Bebauung, worauf sie der Grundstücksgrenze folgend nach Südwesten zur Straße „Am Schloßhölzl“ abbiegt.

Der Straße „Am Schloßhölzl“ folgt sie an ihrer nördlichen Seite zur Kläranlage. Hier biegt sie, den westlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 908/2 und 1043, Gem. Starnberg, folgend, nach Norden ab, bis zur „Moosstraße“. Der nördliche Rand der „Moosstraße“ bildet hier bis zur Würm die Grenze des Schutzgebietes. Am westlichen Ufer der Würm richtet sich die Grenze nach Süden und später nach Westen, entsprechend den Grenzen des Grundstückes Fl.-Nr. 908/2, Gem. Starnberg.

An der Nordwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 902/7, Gem. Starnberg, schwenkt die Grenze nach Südwesten ab und folgt dem Grenzverlauf der dortigen Grundstücke bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr.

864, Gemarkung Starnberg. Hier verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Südosten, entsprechend der im Flächennutzungsplan der Stadt Starnberg, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. 4. 1978 ausgewiesenen Fläche für die Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 828, Gemarkung Starnberg, trifft.

Die westlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 828 und 827, Gem. Starnberg, sind die Grenze des Schutzgebietes nach Süden hin bis zum Weg Fl.-Nr. 823/20, Gem. Starnberg, an dessen nördlicher Seite die Grenze nach Osten zur Würm führt.

Vom Schutzgebiet ausgenommen ist im Bereich der Stadt Starnberg, Gemarkung Leutstetten, ein Gebiet, das durch die nachstehend beschriebenen Grenzen eingeschlossen wird:

Beginnend im Westen an der Bebauung an der Nordseite der „Altostraße“ (Fl.-Nr. 73/1, Gem. Leutstetten), läuft die Grenze nach Norden und wendet sich nördlich der nachfolgend genannten Grundstücke nach Osten (Fl.-Nrn. 73, 71, 70 zu 71, 63, 62, 123/2, 134/4, 60/1, 56, 54, 132, 133, 134, 134/2 u. 52, Gem. Leutstetten), bis sie entlang der westlichen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 52, Gem. Leutstetten, nach Süden verlaufend auf die „Altostraße“ trifft. Dieser folgt sie nach Süden.

Vom Scheitelpunkt der Kurve der „Altostraße“ im südlichen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 489, Gem. Leutstetten, führt die Grenze in einer gedachten geraden Linie nach Südwesten zur Nordostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 45, Gem. Leutstetten. Hier folgt sie der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 45, Gem. Leutstetten, nach Süden und Westen zum „Thierkopfweg“, auf dessen Nordseite sie nach Norden zur „Altostraße“ verläuft.

Auf der Südseite der „Altostraße“ biegt sie nach Westen ab und wendet sich entlang der Westgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 36/4, 475 und 476, Gem. Leutstetten, nach Süden zur Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 476, Gem. Leutstetten. Hier biegt sie entsprechend der Grundstücksgrenze nach Osten, Süden und wieder Osten ab, um an der Nordostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 306, Gem. Leutstetten, bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 306/4, Gem. Leutstetten, erneut nach Süden abzubiegen. Hier wendet sie sich entsprechend der Nordgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 310/2, 315, 326/3, 327/1, Gem. Leutstetten, nach Osten und biegt an der Ostseite des Grundstückes Fl.-Nr. 327/1, Gem. Leutstetten, unter östlicher Umgehung des Grundstückes 453/1 nach Süden bis zur „Wangener Straße“ ab.

Auf der Südseite der „Wangener Straße“ verläuft die Grenze nach Westen und folgt der Ostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 330/1, Gem. Leutstetten, nach Süden um der Südgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 330/1, 332 und 33, Gem. Leutstetten, nach Westen zu folgen. Von dort aus werden die Grundstücke Fl.-Nrn. 335 und 334, Gem. Leutstetten, in einer gedachten geraden Linie zur Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 299, Gem. Leutstetten, durchschnitten.

Der Nordseite dieses Grundstückes sowie der Ost- und Nordseite des Grundstückes Fl.-Nr. 295, Gem. Leutstetten, folgt die Grenze nach Westen, Norden und wieder Westen zu dem von Süden her kommenden Weg. Diesem Weg und dem östlichen Weg im Schloßpark Leutstetten (Fl.-Nr. 17) folgt die Grenze hinter der Bebauung der „Wangener Straße“ nach Norden, um an der Nordseite des Grundstückes Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Leutstetten, nach Osten zur „Wangener Straße“ zurückzukehren.

Auf der Westseite der „Wangener Straße“ verläuft die Grenze nach Norden zur „Altostraße“, deren Südseite sie nach Westen zum Ausgangspunkt der Beschreibung folgt.

Vom Schutzgebiet ausgenommen ist außerdem im Bereich der Stadt Starnberg, Gemarkung Wangen, das Gebiet des Sportplatzes am Wangener Gemeindefeld.

- b) Die Grenze beginnt in Grubmühl an der südlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1464, Gemarkung Gauting, überquert die Würm in westlicher Richtung, bis zum Weg Fl.-Nr. 709 u. 1468, Gem. Gauting, folgt diesem an seiner westlichen Seite nach Norden und umläuft die dortige Bebauung westlich, nördlich und östlich, um an der Nordostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1464, Gem. Gauting, entlang der Ostseite der Würm nach Norden zu verlaufen. An der Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1663/2, Gem. Gauting, wird die Würm überquert. Die Grenze verläuft auf der Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1470, Gem. Gauting, nach Nordosten, um dann nach Nordwesten abzubiegen und der Ostseite der Bahnlinie nach Südwesten zu folgen. Von der Nordwestgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1407, Gem. Gauting, biegt die Grenze 60 m nördlich der westlichsten Grundstücksecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1604, Gem. Gauting, in einem Kreisbogen nach Südosten ab, durchquert die Grundstücke Fl.-Nr. 1407 und 1404, Gem. Gauting, um 45 m östlich der Nordwestecke des Grundstückes 641, Gem. Gauting, auf die Südgrenze des Grundstückes 1404, Gem. Gauting, zu treffen. Der Südgrenze dieses Grundstückes und des Grundstückes Fl.-Nr. 746/1, Gem. Gauting, folgt sie weiter in südöstlicher Richtung. Westlich der Grundstücke Fl.-Nrn. 745 bis 741 verläuft die Grenze nach Süden und auf der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 741, Gem. Gauting, nach Osten. Hier wird die Würm nach Osten überschritten. Der Grenzverlauf folgt der Würm an ihrer Ostseite nach Norden, bis die Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 778, Gem. Gauting, nach Süden abzieht. Hier verläuft die Grenze in gerader Linie nach Südosten, überquert die Planegger Straße und folgt der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 717, Gem. Gauting, nach Südosten bis zur Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 784 Gem. Gauting. Dieser und den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1850 bis Fl. Nr. 1852, Gemarkung Gauting, folgt sie nach Süden.

Anschließend wird der Gautinger Friedhof östlich umgangen. Die Grenze verläuft hier nach Süden, bis sie an der Nordwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 874, Gem. Gauting, nach Osten abbiegt und der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 786, Gem. Gauting, unter östlicher Umgehung des Wendehammers am Ende des Eremitenweges bis zum „Stockdorfer Weg“ folgt.

Hier wendet sie sich entsprechend der Gemarkungsgrenzen Gauting/Buchendorf nach Norden und folgt dann der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 262, Gemarkung Buchendorf. Die weitere Grenze nach Osten und Norden bis zur Landkreisgrenze bildet der Waldrand.

Der Grenzverlauf richtet sich entsprechend der Landkreisgrenze nach Westen und Norden, bis zur Nordost-Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 140 der Gemarkung Krailling. Dieses Grundstück wird von der Grenze nach Westen und Südwesten umrundet.

Die westliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 142, Gem. Krailling, bildet — unterbrochen von der des Grundstücks Fl.-Nr. 148, Gem. Krailling, — den westlichen Grenzverlauf nach Süden, bis die Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1550/13, Gem. Gauting, erreicht ist. Der Grenzverlauf erfolgt nach Süden weiter am Hangfuß des vermarktetes Waldes, bis zur Nordost-Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1478/33, Gem. Gauting. Die Nordseite dieses Grundstücks bildet die Grenze bis zur „Gautinger Straße“ im Westen, deren Ostseite die Fortsetzung der Grenze nach Süden ist.

Unter Ausschluß der Grundstücke Fl.-Nrn. 1480/5 und 1464, Gem. Gauting, sowie südlich des Zufahrtsweges zur Grubmühle, kehrt die Schutzgebietsgrenze an den Ausgangspunkt zurück.

- c) Vor bewaldeten Grundstücken gehört ein Streifen mit 5 m Tiefe mit zum Schutzgebiet. Ausgenommen sind bebaute Grundstücke.
- (3.) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe in eine Karte M 1 : 5000 und eine Karte M 1 : 25 000, beide ausgefertigt vom Landratsamt Starnberg am 15. Mai 1984, eingetragen, die beim Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in die Karte M 1 : 5000.
- (4.) Die Karten werden bei der in Absatz 3. genannten Behörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die natürlich mäandrierende Würm, mit dem Talraum und den begrenzenden Hängen, den geschlossenen Waldbereich zwischen Starnberg und Krailling und die von Wald eingeschlossenen Feuchtfelder;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Endmoränenwall der Würmeiszeit, das Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere das Würmtalschutzgebiet als geschlossenes Wandergebiet von Bedeutung für die Naherholung zu erhalten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit zu schmälern oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 5

Erlaubnis

- (1.) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt
- a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung — BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsgegenstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen die für die Weidewirtschaft oder den Forstbetrieb erforderlichen ortsüblichen Weide- und Kulturzäune;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 - d) Boots- oder Badestege;

2. Bild- und Schrifftafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser sowie auf die Flußeinteilung beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden,
 - c) Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehende Straßen verlegt werden;
 4. in der freien Natur außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie der Gewässerunterhaltung dienen; ausgenommen sind weiter Fahrzeuge des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer;
 5. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 6. offene Feuer zu entzünden, insbesondere zu Grillen;
 7. außerhalb des Waldes Bäume, Sträucher oder Hecken zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen; notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind erlaubnisfrei;
 8. Veränderungen an Teichen, Mooren, Wasserläufen oder am Uferbewuchs, die außerhalb laufender Unterhaltungsmaßnahmen liegen, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben oder Drainagen vorzunehmen oder neue Gewässer herzustellen. Gräben und Drainagen in bereits intensiv und laufend landwirtschaftlich genutzten Flächen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung;
 9. Streuwiesen und Feuchtfelder gem. Anlage zu Art. 6 d) Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, insbesondere durch das Ziehen von Gräben und Drainagen; im übrigen gilt Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG;
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern.
- (2.) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Veränderung keine Beeinträchtigung im Sinne des § 4 bewirkt.
- (3.) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Sonderregelung

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleibt:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 8 Satz 1 und 9.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen.
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung bestehender Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Errichtung, Instandsetzung und Unterhaltung von Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost.
6. Die Errichtung von notwendigen Anlagen der Versorgungsunternehmen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen.
7. Die Maßnahmen der Straßenbausträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
8. Unberührt bleiben die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Bestimmungen des Würmtalschutzgebietes (§ 3) vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die in § 4 genannten Veränderungsverbote verstößt,
 2. — bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
 - Bild- und Schrifftafeln und Plakate anbringt,
 - Draht- und Rohrleitungen errichtet oder ändert,
 - mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder dort abstellt,
 - zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 - offene Feuer entzündet,
 - Bäume, Sträucher oder Hecken rodet, abschneidet, abbrennt oder auf sonstige Weise beseitigt,
 - Veränderungen an Teichen, Mooren, Wasserläufen oder am Uferbewuchs, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben und Drainagen vornimmt oder neue Gewässer herstellt,
 - Streuwiesen und Feuchtfelder einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zuführt,
 - Gegenstände lagert, ohne im Besitz der nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1—10 erforderlichen Erlaubnis zu sein,
 3. vollziehbaren Nebenbestimmungen gem. § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, unter denen die Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung) vom 27. Februar 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 26. Mai 1964), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 53 vom 23. September 1976), außer Kraft.

Starnberg, 15. Mai 1984

Dr. Widmann, Landrat

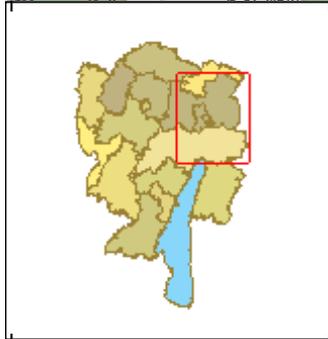
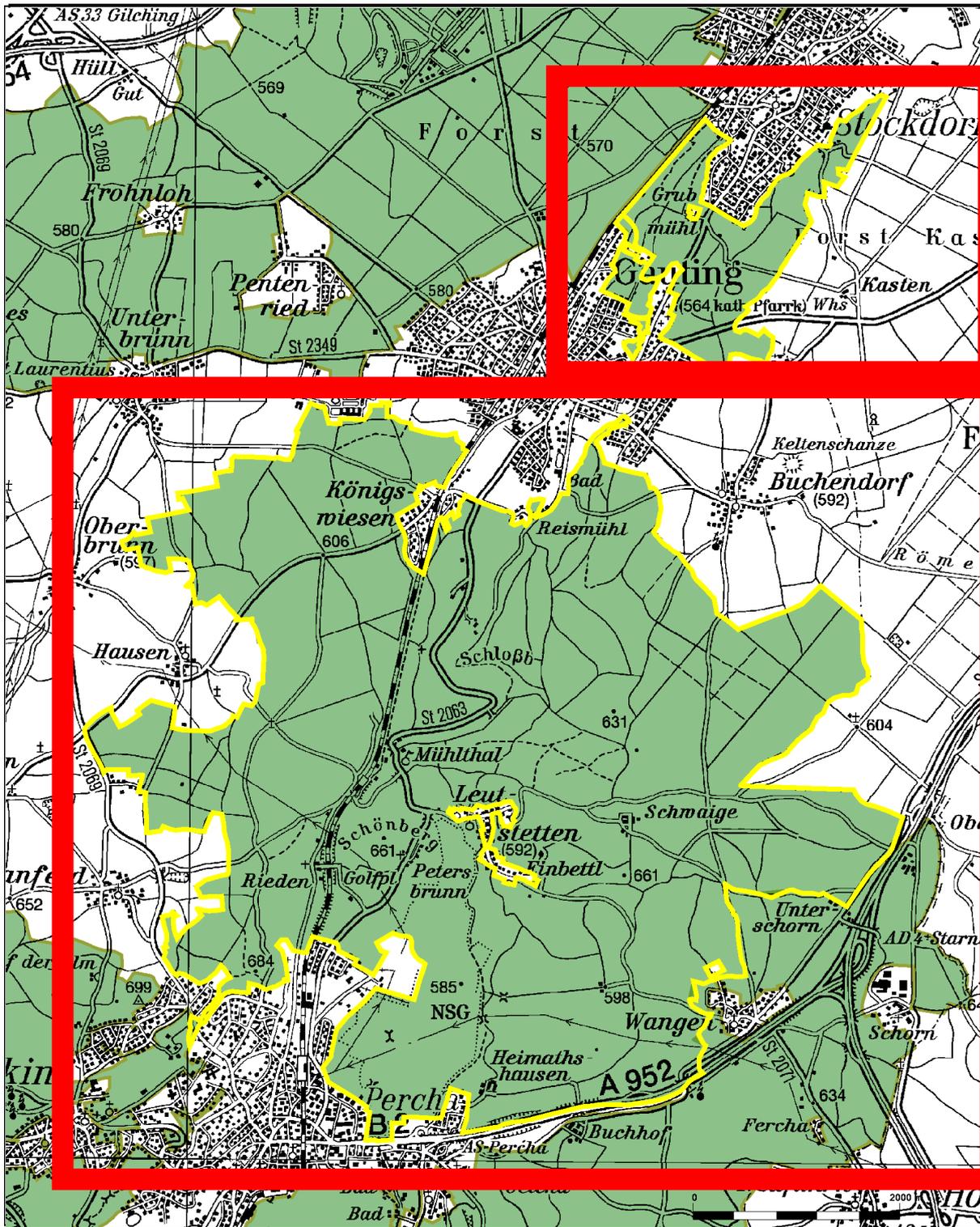
EAPL 173 - 12/2

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Albert Panke; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg.



LRA Starnberg GeolIS		
		Maßstab 1: 60000
		Bearbeiter: bearbeitet von
		Datum: 9.11.2006